

BStGer BG.2015.49 vom 4. April 2016

Bundesstrafgericht, 2016-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2015.49

FR: TPF BG.2015.49 du 4 avril 2016

IT: TPF BG.2015.49 del 4 aprile 2016

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs-austausch zwischen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form, vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014, E. 1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2.1

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander auch) einen andern als den in den Art. 31 – 37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme bleiben. Eine Vereinbarung bzw. der Beschluss, einen gesetzlich nicht zuständigen Kanton mit der Verfolgung zu betrauen, setzt triftige Gründe voraus; dies kann aus Zweckmässigkeits-, Wirtschaftlichkeits- oder prozessökonomischen Gründen gerechtfertigt sein (BGE 129 IV 202 E. 2 S. 203; Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2007.2 vom 1. März 2007 E. 3.1 m.w.H.; Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2008.19 vom 21. Oktober 2008, E. 3.1). Ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist u. a. möglich, sofern ein Kanton das Verfahren durch bestimmte Prozesshandlungen konkludent übernommen hat. Eine konkludente Anerkennung liegt u.a. beim Erlass eines Strafbefehls (Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2008.19 vom 21. Oktober 2008, E. 3.2), einer

- 4 -

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. Art. 310 Abs. 1 StPO) oder einer Einstellungsverfügung (Art. 319 StPO) vor. Zudem liegt eine konkludente Anerkennung vor, falls der zuerst mit der Sache befasste Kanton bis zur Einreichung des Gesuchs ungebührlich viel Zeit verstreichen lässt, obschon er gemäss Art. 40 Abs. 2 StPO verpflichtet wäre, an die Beschwerdekammer des Bundestrafgerichts zu gelangen (GUIDON/BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, Jusletter 21. Mai 2007, [Rz 6] m.w.H.).

E. 2.2

Die das Strafverfahren gegen B. auslösende Strafanzeige der A. AG wurde am 1. April 2014 aufgegeben. Mithin verstrichen rund eineinhalb Jahre bis zur Gesuchseinreichung beim hiesigen Gericht, wobei die StA ZG in diesem Zeitraum zahlreiche

Untersuchungshandlungen vornahm (siehe supra lit. A., B. und C.). Die erste Gerichtsstandsanfrage an die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Schwyz stellte die StA ZG bereits am 11. Juni 2014. Am 23. Februar 2015 übernahm die StA ZG das im Kanton Aargau gegen B. geführte Verfahren wegen unbefugten Aufnehmens von Gesprächen (Art. 179ter StGB). Der Übernahme lag die Überlegung zu Grunde, dass bei der StA ZG bereits das Verfahren gegen B. wegen Veruntreuung bzw. Betrugs hängig war und diese Delikte schwerer als Art. 179ter StGB sind. Allerspätestens mit dieser Übernahme anerkannte die StA ZG den Gerichtsstand i.S. B. wegen Veruntreuung, evtl. Betrugs konkludent.

Nach dem Gesagten anerkannte die StA ZG den Gerichtsstand i.S. B. wegen unbefugten Aufnehmens von Gesprächen explizit (Art. 39 Abs. 1 StPO) und in Bezug auf die Veruntreuungs- bzw. Betrugsvorwürfe konkludent.

E. 2.3

Ein nach den Artikeln 38 - 41 StPO festgelegter Gerichtsstand kann nur aus neuen wichtigen Gründen und nur vor der Anklageerhebung geändert werden (Art. 42 Abs. 3 StPO). Dies gilt auch für den konkludent anerkannten Gerichtsstand (KUHN, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 42 N. 8 StPO).

E. 2.4

Vorliegend wird weder ein wichtiger Grund i.S.v. 42 Abs. 3 StPO geltend gemacht noch ist ein solcher aus den Akten ersichtlich. Demnach sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zug für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die B. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 3

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.